



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



**Und was, wenn doch etwas schief geht?
Vorsorge für den Notfall**

Save the date!

Nächster Infotag am **20.11.2019** im Central-Hotel Kaiserhof, **Hannover**

- Nachwehen des TSVG: Auswirkungen auf Praxen, MVZ und angestellte Ärzte
- Praxistauglicher Mietvertrag – Existenzvernichtende Fehler in Mietverträgen vermeiden



Save the date!

Nächste Women's Business Lounge am **27.05.2020** im Novotel **Hannover**

Mit: Cornelia Gericke

Männersprache – Frauensprache: Miteinander reden und voneinander lernen



HFBP FRANKFURT

Friedrich-Ebert-Anlage 18
60325 Frankfurt am Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de



HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HFBP HANNOVER

Lavesstraße 82
30159 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de



HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de



Was passiert wenn...?

- ich krankheitsbedingt länger in der Praxis ausfalle?
- meine Praxis deshalb geschlossen bleibt?
- ich berufsunfähig werde?
- der Todesfall eingetreten ist?

Die Fälle des Lebens...

KRANKHEIT

- **Persönliches Arbeitseinkommen**
- **Fixkosten der Praxis**

BERUFSUNFÄHIGKEIT

- **Wann zahlt das Versorgungswerk ?**
- **Krankentagegeld/private BU-Rente ?**

TODESFALL

- **Ehepartner/Lebenspartner/Kinder**
- **Absicherung des BAG-Praxispartners**

Krankheit – wie weiter?

Krankentagegeld

- Regelmäßige Überprüfung des privaten finanziellen Bedarfs

Fortlaufende Praxiskosten

- Welche fortlaufenden Kosten hat meine/unsere Praxis eigentlich?
- Sind die in BAG-Verträgen getroffenen Regelungen zielführend?
- Wie sieht ein „maßgeschneiderter Versicherungsvertrag“ aus?

Abgrenzung zur Berufsunfähigkeit

- Zahlungsende Krankentagegeld und Zahlungsbeginn BU-Rente

Berufsunfähigkeit – Wer zahlt wann?

ärztliches und zahnärztliches Versorgungswerk

- Vollständige Einstellung der beruflichen Tätigkeit als Ärztin/Zahnärztin
- 100%ige Berufsunfähigkeit

Private Berufsunfähigkeitsversicherung

- Wenn Sie als Versicherte nicht zu mindestens 50 % in der Lage sind, Ihren Beruf auszuüben, so wie er in gesunden Tagen konkret ausgeübt wurde (zeitlicher Rahmen / Einkommenshöhe)

Todesfall – Was sollte bedacht sein?

Absicherungsformen?

Wer benötigt welche Versicherungssumme?

- Darlehen immer voll absichern (Finanzierungsgut bleibt erhalten!)
- Hauptverdiener/Nebenverdiener

Steuerlich sinnvolle Vertragsgestaltung?

- Geschäftspartner (z.B. in der BAG)
- Familienangehörige

Vertretung im Krankheitsfall

Ausnahme von der persönlichen Leistungserbringung:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen
- Schwangerschaft
- Wehrübung

P Wie findet man einen Vertreter?

P Vertretung innerhalb der Praxisräumlichkeiten vs. Vertretung außerhalb der Praxisräumlichkeiten

Vertretung im Krankheitsfall

- Anzeigepflicht / Genehmigungspflicht
- Voraussetzung: Eintragung ins Arztregister
 - ↳ vergewissern, dass alle Qualifikationen vorliegen
- Information an Berufshaftpflichtversicherung

Vertragsarztrecht / Zulassungsrecht

- Vollmacht für BAG-Partner/Dritten
- **P**ansonsten: wer ist Erbe?
Dauer Erbschein (Nachlassgericht/Urkunde)
- Praxisvertretung vs. Praxisverwesung
- „Witwenquartal“



Wichtig

Auflistung Vertragsverhältnisse + Passwörter

Vertragsordner für Praxisverträge

Diese Fragen sollten wir uns alle stellen ...

- Was geschieht, wenn ich plötzlich auf die Hilfe Anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich, wenn ich dazu nicht mehr eigenverantwortlich in der Lage bin?
- Wer entscheidet über ärztliche Maßnahmen, wer verwaltet mein Vermögen, wer erledigt notwendige Behördengänge oder Bankgeschäfte oder wer entscheidet und sucht für mich einen Platz im Pflegeheim?

Stellen Sie sich vor ...

Sie sind mit dem Fahrrad unterwegs und werden von einem Auto angefahren. Der Fahrer begeht Fahrerflucht. Erst nach mehreren Stunden werden Sie zufällig entdeckt und in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht.

Aufgrund der Schwere der Verletzungen werden Sie in ein künstliches Koma versetzt. Mehrere OP's sind erforderlich. Sie tragen nur Ihren Personalausweis bei sich, welcher eine Identitätsfeststellung ermöglicht. Angehörige können in der kurzen Zeit jedoch nicht ausfindig ermittelt werden.

Welche Probleme stellen sich ...

- Wie soll der Arzt reagieren?
 - Handeln oder Nichthandeln?
 - Schmerzmedikamente?
 - Attestiert beatmen oder intubieren?
 - Wiederbelebung?

- der Arzt kennt den Willen des Patienten nicht und bei Nichtbehandlung trotz Pflicht zur Behandlung besteht strafrechtliche Gefahr des „Totschlags durch Unterlassen“ für den Arzt!

→ **Hinzuziehung des Betreuungsgerichts**

Vorsorge-Trias



Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person bevollmächtigt für den Fall der Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit (auch vorübergehend und in Notsituationen) entweder alle (**Generalvollmacht**) oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen

Vermögens-
angelegenheiten

(Haushaltsauflösung,
Bankgeschäfte,
Grundstücksverkauf)

Renten- und
Sozialhilfe-
angelegenheiten

(auch Bestattung)

Behörden-, Melde-
und Post-
angelegenheiten

Allgemeine ärztliche
und pflegerische
Maßnahmen

Bestimmung über
Aufenthaltort
(Pflegeheim, Hospiz
oder Krankenhaus)

Was bringt mir die Vorsorgevollmacht?

- „Ich entscheide für mich, was das Beste ist“;
- wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und der Betroffene geschäfts- oder einwilligungsunfähig wird, sind Familienangehörige **nicht** automatisch berechtigt;
- sie bietet den meisten Handlungsspielraum und kann umfassende Regelungen für vermögensrechtliche Angelegenheiten und Gesundheitsfragen enthalten und kann auch zum Praxisbetrieb gemacht werden;
- kann Betreuungsvollmacht überflüssig machen.

Anforderungen an die Vorsorgevollmacht

- ist schriftlich abzufassen; notarielle Beurkundung nur dann erforderlich, wenn auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder ETW bzw. die Aufnahme von Verbraucherdarlehen umfasst sein soll;
 - **aber:** durch notarielle Beurkundung deutlich gesteigerter Beweiswert
 - **wo aufbewahren?:** Eintragung Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat Vorteile
- setzt ein hohes Maß an Vertrauen in den Bevollmächtigten voraus (Einsatz mehrerer Personen möglich, Benennung Ersatzbevollmächtigte, Widerruf möglich);

Was ist eine **Betreuungsverfügung**

Auftrag an das Gericht, eine von Ihnen gewünschte Person zu Ihrem rechtlichen Betreuer zu bestellen für den Fall, dass Sie aufgrund von

- psychischen Krankheiten (Neurosen, Persönlichkeitsstörungen)
- Behinderungen

Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und keine anderen Vorsorgevollmachten getroffen haben.

Warum brauche ich eine **Betreuungsverfügung**?

Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass jemand selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen.

denn: wenn jemand wegen einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann, bestellt das **Betreuungsgericht** auf Antrag des Betroffenen oder auf Anregung anderer Personen einen Betreuer.

→ **dies kann auch ein Berufsbetreuer sein!**

Inhalt und Form der Betreuungsverfügung

- Schriftform empfehlenswert
- Wer soll Betreuer werden (wer auf keinen Fall?)
- Was soll berücksichtigt werden (z.B. Pflege im Pflegeheim oder zu Hause?)

→ Festlegungen sind verbindlich, solange Wünsche und Vorgaben nicht dem Wohl des zu Betreuenden zuwider laufen oder die Wunscherfüllung dem Betreuer erkennbar nicht zugemutet werden kann

Wie unterscheiden sich Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung?

Vorsorgevollmacht

- Vertrauensperson kann sofort handeln, wenn es erforderlich ist
- Wird grundsätzlich nicht vom Gericht überwacht (nur in besonderen Fällen, z.B. Uneinigkeit zwischen Arzt und Bevollmächtigtem über Patientenwillen)

Betreuungsverfügung

- gewünschter Betreuer wird erst durch Entscheidung des Gerichts bestellt
- Wird vom Betreuungsgericht überwacht

Patientenverfügung

- In der Patientenverfügung wird der Wille über die Art und Weise ärztlicher Behandlung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festgeschrieben.
 - kann Festlegungen enthalten, welche medizinischen Maßnahmen in einer gewissen Lebenssituation erwünscht sind oder unterlassen werden sollen.
 - schriftlich, eigenhändige Unterschrift oder vom Notar beglaubigt
- Soweit in der Verfügung der Wille des Patienten eindeutig festgehalten wurde, ist er für die behandelnden Ärzte (und Bevollmächtigte) verbindlich.

Anforderungen an Patientenverfügung I

- Patientenverfügung nur bindend, wenn **konkrete** Willensentscheidungen erkennbar und **bewertbar** sind (Entscheidung des BGH vom 06.07.2016)

Anforderung beispielsweise nicht erfüllt bei:

„schwerer Dauerschaden“ → keine medizinische Klarheit

*„keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ → keine hinreichend konkrete
Behandlungsentscheidung*

Anforderungen an Patientenverfügung II

Anforderungen nur erfüllt bei näherer beschreibender Konkretisierung bezüglich:

- **Krankheiten oder Behandlungssituation**
(z.B. Wachkoma, Demenz, Schlaganfall, ...)
- **Ärztlicher Maßnahmen**
(z.B. künstliche Ernährung/Beatmung/Flüssigkeitszufuhr, Reanimation, Medikamente, Geräteabschaltung, Defibrillator, ...)

Grundsätzlich gilt ...

- Inhalte der jeweiligen Verfügung bzw. Vollmacht in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüfen;
- Dokumente sicher aufbewahren; aber dennoch an einem Ort, zu dem ein schneller Zugriff in den entsprechenden Notfallsituationen möglich ist;
- im Idealfall die Vorsorgevollmacht samt Patientenverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegen (Hinterlegung nur der Patientenverfügung geht nicht);

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.



Dr. Mareike Piltz

Rechtsanwältin ▪ Fachanwältin für Medizinrecht ▪
Wirtschaftsmediatorin

Kim Gappa

Rechtsanwältin

m.piltz@hfbp.de

k.gappa@hfbp.de

T. 0511 21 56 35 - 0

F. 0511 21 56 35 - 19



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de